

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Emden Digital GmbH**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**„Emden Digital GmbH“.**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Emden.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Breitbandversorgung und der Telefonie, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Digitalisierungsthemen und Digitalisierungsprojekten.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder betreiben.

**§ 3**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

(3) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Emden GmbH.

#### **§ 5**

##### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsführung, Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

## § 7

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Rechte, die der Gesellschafterin nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Gesellschafterin dies verlangt oder dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Gesellschaftervertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin und der Geschäftsführung zu übersenden.

**§ 8****Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle und insbesondere:

1. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
2. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11) und Verwendung des Ergebnisses, Entlastung der Geschäftsführer,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung und die Aufnahme von neuen Gesellschaftern,
4. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
5. Abschluss und Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),
6. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
7. Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 10),
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 6 Abs. 5).

(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, soweit diese nicht Bestandteil eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. Aufnahme und Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
3. Führung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten,
4. Erteilung und Rücknahme von Prokuren,

5. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. Erweiterungen der Tätigkeiten des Unternehmens.

In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung kann festgelegt werden, dass die nach diesem Absatz zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ggf. nur bei der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterin können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax oder E-Mail gefasst werden.

## **§ 9**

### **Beirat**

Die Geschäftsführung ist berechtigt einen Beirat als Beratungsgremium zu errichten. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktionen und ist kein Organ der Gesellschaft. Die Geschäftsführung regelt die Ausgestaltung des Gremiums im Rahmen einer Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan entsprechend den Regelungen der §§ 13 ff. Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen für das Folgejahr zu erstellen. Im Wirtschaftsplan ist der Zweck der Gesellschaft anzugeben. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (3) Über die laufende Entwicklung während des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung.

**§ 11****Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Er hat den jeweils geltenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (2) Der Jahresabschluss ist gem. den in § 158 NKomVG enthaltenen Regelungen aufzustellen und zu prüfen. Das bedeutet:
  - a. Sofern die Gesellschaft die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB aufweist, ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe in Niedersachsen zu prüfen. Für diese Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden zuständig.
  - b. Sofern die Gesellschaft die Größenmerkmale einer mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB aufweist, ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. In diesem Fall ist der Auftrag an den Abschlussprüfer um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ist ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Den für die Gesellschafterin zuständigen Prüfeinrichtungen werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (5) Der Stadt Emden sind die für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 – 6 NKomVG erforderlichen Unterlagen

gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG von der Geschäftsführung rechtzeitig vorzulegen.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 13**

### **Gründungsaufwand**

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 5.000 EUR.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.